

Sterbegeldversicherung PLUS Erbrechtsberatung bei der LV1871

Mit dem Vertrag für eine Sterbegeldversicherung bei der LV1871 schließen Sie eine kapitalbildende Versicherung für den Todesfall ab – ohne Gesundheitsprüfung.

Beitrag

- Eintrittsalter bis 75: Beitragszahlung bis zum 85. Lebensjahr
- Eintrittsalter 76-90: Beitragszahlung lebenslanglich

Der Versicherungsschutz besteht lebenslanglich.

Wartezeit – wann setzt der volle Versicherungsschutz ein? Was passiert bei Ableben vor Ende der Wartezeit?

Bei Ableben in den ersten 6 Monaten: Erstattung der gezahlten Beiträge abzüglich 100 €.

Eintrittsalter 40-49: Voller Versicherungsschutz nach 3 Jahren, bei Tod im 7. Monat nach Vertragsabschluss 6/36 der Versicherungssumme, im 8. Monat 7/36 der Versicherungssumme, im 9. Monat 8/36 der Versicherungssumme u.s.w.

Eintrittsalter 50-59: Voller Versicherungsschutz nach 2 Jahren, bei Tod im 7. Monat nach Vertragsabschluss 6/24 der Versicherungssumme, im 8. Monat 7/24 der Versicherungssumme, im 9. Monat 8/24 der Versicherungssumme u.s.w.

Eintrittsalter ab 60 Jahren: Voller Versicherungsschutz nach 1 Jahr, bei Tod im 7. Monat nach Vertragsabschluss 6/12 der Versicherungssumme, im 8. Monat 7/12 der Versicherungssumme, im 9. Monat 8/12 der Versicherungssumme u.s.w.

Anwaltliche Erbrechtsberatung

- Erstberatung zu Themen des Erbrechts (Testament, Erbfolge, etc.)
- telefonische Beratung einmal im Kalenderjahr für 60 min.
- Service auch für Bezugsberechtigte nach dem Trauerfall

Sterbegeldversicherung für eine andere Person

Der Antrag auf eine Sterbegeldversicherung kann für jede andere Person gestellt werden. Der Antragsteller zahlt die Beiträge und legt den Bezugsberechtigten für die Leistung im Todesfall der versicherten Person fest. Das Bezugsrecht kann selbstverständlich auch beim Antragsteller liegen.

Bei der LV1871 kann die Sterbegeldversicherung für eine andere Person abgeschlossen werden - auch ohne die Unterschrift der versicherten Person, d.h. ohne deren Wissen.